

KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE PFYN

ORDNUNG ÜBER WIEDERKEHRENDE
GEBÜHREN UND TARIFE

2000

INHALTSVERZEICHNIS

	ALLGEMEINES	1
Art.	1 Grundsatz	1
	2 Höhe der Gebühren	1
	3 Gebührenanpassung	1
	4 Fälligkeit	1
	5 Schuldner	
	TARIFE	2
Art.	6 Kanalisation	2
	7 Wasser	3
	8 Elektrizität	3
	9 Entsorgungsgebühren	5
	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
Art.	10 Übergangsbestimmungen	5
	ANHANG	6
	Tarifblatt 2000	6

Gestützt auf § 58 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GschG) vom 5. März 1997 und die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Pfyn (BGO) vom 14. September 1999 erlässt die Politische Gemeinde Pfyn die nachfolgende

ORDNUNG ÜBER WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN UND TARIFE

ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

Wiederkehrende Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, Werterhaltung und Erneuerung der Anlagen festzulegen.

Art. 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Wiederkehrenden Gebühren ist im Anhang festgelegt und wird erstmalig mit dem Beschluss über diese Ordnung durch die Gemeindeversammlung bestätigt.

Art. 3 Gebührenanpassung

Die jährliche Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung obliegt dem Gemeinderat. Dabei achtet er auf eine optimale Kosteneffizienz und die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich mit Nachbargemeinden.

Art. 4 Fälligkeit

Die wiederkehrenden Gebühren werden (halb)jährlich erhoben; zusätzlich können à-Konto-Rechnungen gestellt werden. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 5 Schuldner

Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Elektrizitätsgebühren werden in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet.

TARIFE

Art. 6 Kanalisation

- 1 Grundgebühr pro Jahr:
 $\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflusskoeffizient} \times \text{Ansatz in Franken}$

Abflusskoeffizienten gemäss generellem Entwässerungsplan der Gemeinde Pfyn

Bauzone	Abkürzung	Abflusskoeffizient
Wohnzone	W 2	0,25
Wohn-/ Gewerbezone	WG 2	0,30
Dorfzone	DZ	0,35
Städtlize	St	0,45
Gewerbezone	G	0,35
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0,30
Pferdesportzone (Bauten und Anlagen)	Ps	0,35
Landwirtschafts-/ Landschaftsschutzzone	Lw /Ls	0,25

- 2 Der Mengenpreis setzt sich zusammen aus dem Wasserverbrauch und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers:

$\text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Tarif in Fr./m}^3 \text{ Wasserverbrauch}$

- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- Sind keine Wasseruhren vorhanden, werden neben der Grundgebühr pro Wohnung und Jahr je 150 m^3 Wasserverbrauch angerechnet. Sind mehr als 3 Personen ganzjährig in der gleichen Wohnung, erhöht sich der angerechnete Wasserbezug um 62 m^3 je zusätzliche Person. Diese Regelung gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, die mit dem häuslichen Abwasser an der Kanalisation angeschlossen sind und keine 2. Wasseruhr haben.
- Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
- Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet (Grauwassernutzung), erfolgt die pauschale Anrechnung gemäss zweitem Absatz.
- Für die Feststellung der Menge Grauwassers, welche bei Industrie- und Gewerbebetrieben in die Kanalisation eingeleitet wird, ist ein Messgerät einzubauen.
- Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Art. 7 Wasser

- 1 Es wird eine Grundgebühr pro Jahr, Objekt (inkl. 1 Wohnung) und Wasserzähler sowie ein Zuschlag pro zusätzliche Wohnung im Mehrfamilienhaus erhoben.
Für Weidbrunnen und Objekte ohne Wasseruhr wird ein pauschaler Betrag pro Jahr verrechnet.
- 2 Für Haushaltungen und Gewerbe / Landwirtschaft gelten verschiedene Wasserpreise für die ersten 500 m³ pro Jahr und für den Mehrbezug über 500 m³ pro Jahr.
- 3 Für temporäre Anschlüsse und unbewohnte Objekte gelten spezielle Tarife.
- 4 Bauwasser wird vor der Montage der Wasseruhr pauschal verrechnet für Wohn- und Gewerbebauten mit Volumen bis 1000 m³ umbauten Raum und für je weitere 500 m³ umbauten Raum.

Art. 8 Elektrizität

- 1 Der Arbeitspreis pro bezogene kWh wird differenziert nach Winter- (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr (April bis September) und nach Hoch- und Niedertarifzeit verrechnet. Die Hochtarifzeit erstreckt sich Mo – Fr von 07.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 13.00 Uhr, die Niedertarifzeit entsprechend Mo – Fr von 22.00 bis 07.00 Uhr und Sa von 13.00 bis Mo 07.00 Uhr.
- 2 Grundpreistarif (Haushalte etc.) für Bezüger bis 20'000 kWh im Hochtarif pro Jahr
 - 1 Pro Zähler und Monat wird ein Grundpreis erhoben.
 - 2 Allgemeine Tarifbestimmungen:
 - Während Spitzenbelastungszeiten werden z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Elektroheizungen, Hebelüftungen, Wärmepumpen und dergleichen gesperrt. Wünscht ein Abonnent uneingeschränkte Benützungsdauern, so hat er pro toleriertes kW Anschlusswert einen zusätzlichen Grundpreis in Franken pro Monat zu entrichten.
 - Die Strompreise werden, was den Grundpreis anbelangt, für jeden Zähler separat verrechnet. Pro Wohnung, Gewerbe, Verwaltung, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird je ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler erfasst werden. Der Grundpreis wird auch für leerstehende Anlagen verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
- 3 Leistungspreistarif (Gewerbe etc.) für Bezüger ab 20'000 kWh im Hochtarif pro Jahr, sowie bei Abonnenten mit einer schlechten Benützungsdauer oder unüblichen Bezugsverhältnissen.
 - 1 Die Energie wird durch einen Maximum-Zähler mit einer Registrierperiode von 15 Minuten gemessen und pro Zähler nach folgendem Zweiglied-Tarif verrechnet:
 - 2 Pro kW Leistung und Monat wird ein Grundpreis erhoben.

3 Allgemeine Tarifbestimmungen:

- Für reine Haushaltungen und für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird dieser Tarif nicht angewendet.
- Die Stromtarife werden, was den Leistungspreis anbelangt, für jeden Zähler separat verrechnet.
- Es wird eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat berechnet, auch für leerstehende Anlagen, solange ein Zähler montiert ist.
- Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug (kVarh) zu messen. Ist er während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % ($\cos \phi 0.92$) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), so wird der Mehrverbrauch in Rp.pro kVarh verrechnet.
- Die Maximumzähler werden jeden Monat zurückgestellt. Das viertelstündige Leistungsmaximum wird unabhängig von seinem zeitlichen Auftreten registriert.
- Für die Messapparate wird nach der separaten Messapparate-Gebührenordnung eine monatliche Miete berechnet.
- Für Widerstandsschweissmaschinen und dergleichen mit kurzen Einschaltzeiten wird eine Grundtaxe pro kVA Nennleistung und Monat zusätzlich erhoben.

4 Grossbezügetarif (Industrie) bei einem Jahresenergiebezug von mindestens 200'000 kWh

- 1 Normalerweise wird eine eigene Transformierstation des Bezügers vorausgesetzt, bei Abgabe in Sekundärspannung gelangt die Regelung gemäss Ziffer 5 zur Anwendung. Die Lieferung der Energie erfolgt in 16 kV.
- 2 Pro kW des anrechenbaren Leistungsmaximums und Monat wird ein Grundpreis erhoben.
- 3 Allgemeine Tarifbestimmungen:
 - Der Leistungspreis wird wie folgt errechnet:
In jedem Monat wird das viertelstündige Leistungsmaximum unabhängig von seinem zeitlichen Auftreten registriert. Als anrechenbares Jahres-Leistungsmaximum gilt das arithmetische Mittel aus den 4 höchsten von 12 die Verrechnungsperiode umfassenden Monaten.
 - Die Zählermiete wird separat verrechnet und richtet sich nach der Messapparate-Gebührenordnung.
 - Jeder Mehrbezug an Blindenergie, welcher höher ist als 43 % des gleichzeitigen monatlichen Wirkenergie-Hochtarifbezuges, wird verrechnet.
 - Erfolgt der Bezug aus dem Wirknetz in Sekundärspannung, so wird zur Deckung der Wirk- und Blindtransformations- sowie Uebertragungsverluste ein Zuschlag von 4 % auf Leistung und Arbeit erhoben. Für Mitbenützer der Transformierstation des Werkes bezahlt der Bezüger einen Zuschlag von einem Drittel des angerechneten Leistungspreises gemäss Ziffer 1.
 - Für Widerstandsschweissmaschinen und dergleichen mit kurzen Einschaltzeiten wird eine Grundtaxe pro kVA Anschlussleistung und Monat zusätzlich erhoben.
 - Die bezogene Wirk- und Blindenergie sowie eine Anzahlung an den Leistungspreis werden je per Ende des Monats verrechnet. Die endgültige Abrechnung des Leistungspreises erfolgt per Ende Rechnungsjahr. Die Anzahlungen an den Leistungspreis betragen im Winterhalbjahr 80 % und im Sommerhalbjahr 60 % der voraussichtlichen Jahreskosten.

5 Baustromtarif (Prov. Anschlüsse etc.)

- 1 Für alle provisorischen Anschlüsse von Baustellen und dergleichen gilt ein einheitlicher Arbeitspreis (Kein Sommer-, Winter-, Hoch- oder Niedertarif)
- 2 Allgemeine Tarifbestimmungen:
 - Der Baustromtarif dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige dem Werk eingereicht und die definitiven Messeinrichtungen montiert worden sind.
 - Für die Montage und die Demontage von Zählern, Provisorien etc. wird dem Auftraggeber eine separate Rechnung nach Aufwand gestellt.

Art. 9 Entsorgungsgebühren

Pro Liegenschaft und Jahr wird eine nach Liegenschaftsgrösse und Anzahl Wohnungen gestaffelte Grundgebühr für Grün-, Bauschutt- und Tierkadaverentsorgung erhoben. Die Staffelung erfolgt nach der folgenden Anzahl Punkte, für welche ein Einheitspreis gilt.

Liegenschaft bis 8 Aren	3 Punkte
Liegenschaft 8 bis 12 Aren	4 Punkte
Liegenschaft über 12 Aren	5 Punkte
Zusätzlich pro Haushalt	1 Punkt

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

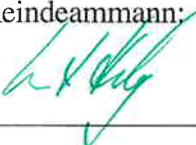
Art. 10 Übergangsbestimmungen

- 1 Mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung werden unter Vorbehalt von Absatz 3 alle bisherigen Tarifbestimmungen ausser Kraft gesetzt.
- 2 Diese Ordnung und die Tarife werden nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- 3 Die neue Kanalisationsgrundgebühr mit Flächenbeiträgen setzt der Gemeinderat innert drei Jahren nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die derzeit geltenden tarifarischen Regelungen für die Kanalisationen weiter in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.06.99

Der Gemeindeammann:

K. Helg



Die Gemeindeschreiberin:

M. Rickenmann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 14.09.99 mit RRB Nr. 256

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01.10.1999